

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 28 **Böklund, 26. Juli 2024** **18. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Lärmaktionspläne 2024 der Gemeinden Nübel, Schaalby, Stolk, Tolk, Twedt und Idstedt gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	401 – 402
Bekanntmachung des Beschlusses der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tolk „Freizeitpark Tolk-Schau“ für das Gebiet südöstlich der Straße „Am Finkmoor“ sowie westlich und südlich der Straße „Tolkschau“ im Bereich des Sondergebietes „Freizeitpark“	403 – 405
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Idstedt	406 – 412
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Struxdorf	413 – 419
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderfahrendstedt	420 – 426
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Struxdorf	427 – 430
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Süderfahrendstedt	431 - 434
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Struxdorf	435 – 441
Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund am 05.08.2024	442

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 12.07.2024
Abteilung Bauwesen
Aktenzeichen 106.32 / 075590
Auskunft erteilt Herr Sperber
Telefon 04623 78-313
Raum 313
E-Mail axel.sperber
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Lärmaktionspläne 2024 der Gemeinden Nübel, Schaalby, Stolk, Tolk, Twedt und Idstedt gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemeinden sind nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Im vorliegenden Fall müssen die Lärmaktionspläne der oben genannten Gemeinden aufgrund der Lärmauswirkungen einer Bundesfernstraße (Autobahn 7 bzw. Bundesstraße 201) erarbeitet werden.

Zur Ermöglichung einer aktiven Mitwirkung der Öffentlichkeit werden die Entwürfe der Lärmaktionspläne öffentlich ausgelegt und im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Die Gemeinden haben in den jeweiligen Gemeindevertretersitzungen einen Beschluss über die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Auslegung gefasst. Die Entwürfe der Lärmaktionsplanungen können im

Amtsgebäude des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Raum 309

eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in dem Zeitraum zwischen

Montag, 29.07.2024 bis Sonntag, 25.08.2024

erfolgen. darüber hinaus sind sie auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter

www.amt-suedangeln.de / Amtsverwaltung / Lärmaktionspläne

digital abgelegt und können dort bis zum vorgenannten Endtermin der Auslegungsfrist aufgerufen werden. Die Veröffentlichung und Auslegung der Entwürfe richtet sich an alle an der Planung Interessierte.

Anregungen zur Änderung oder Ergänzung sind bis zum 30.08.2024 schriftlich einzureichen an

**Amt Südangeln, Fachbereich Bauwesen und Liegenschaften, Herrn Sperber,
Toft 7, 24860 Böklund**

oder per E-Mail an
axel.sperber@amt-suedangeln.de

Im Betreff ist bitte „**Lärmaktionsplan Gemeinde Gemeindename**“ aufzuführen. Alternativ können die Anregungen während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude auch zur Niederschrift persönlich vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sperber

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 24.07.2024
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 077922
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 309
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Beschluss der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tolk „Freizeitpark Tolk-Schau“ für das Gebiet südöstlich der Straße „Am Finkmoor“ sowie westlich und südlich der Straße „Tolkschau“ im Bereich des Sondergebietes „Freizeitpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk hat in der Sitzung am 11.07.2024 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tolk „Freizeitpark Tolk-Schau“ für das Gebiet südöstlich der Straße „Am Finkmoor“ sowie westlich und südlich der Straße „Tolkschau“ im Bereich des Sondergebietes „Freizeitpark“ (siehe Übersichtsplan), bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tolk tritt mit Beginn des 27.07.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 309, während der oben genannten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

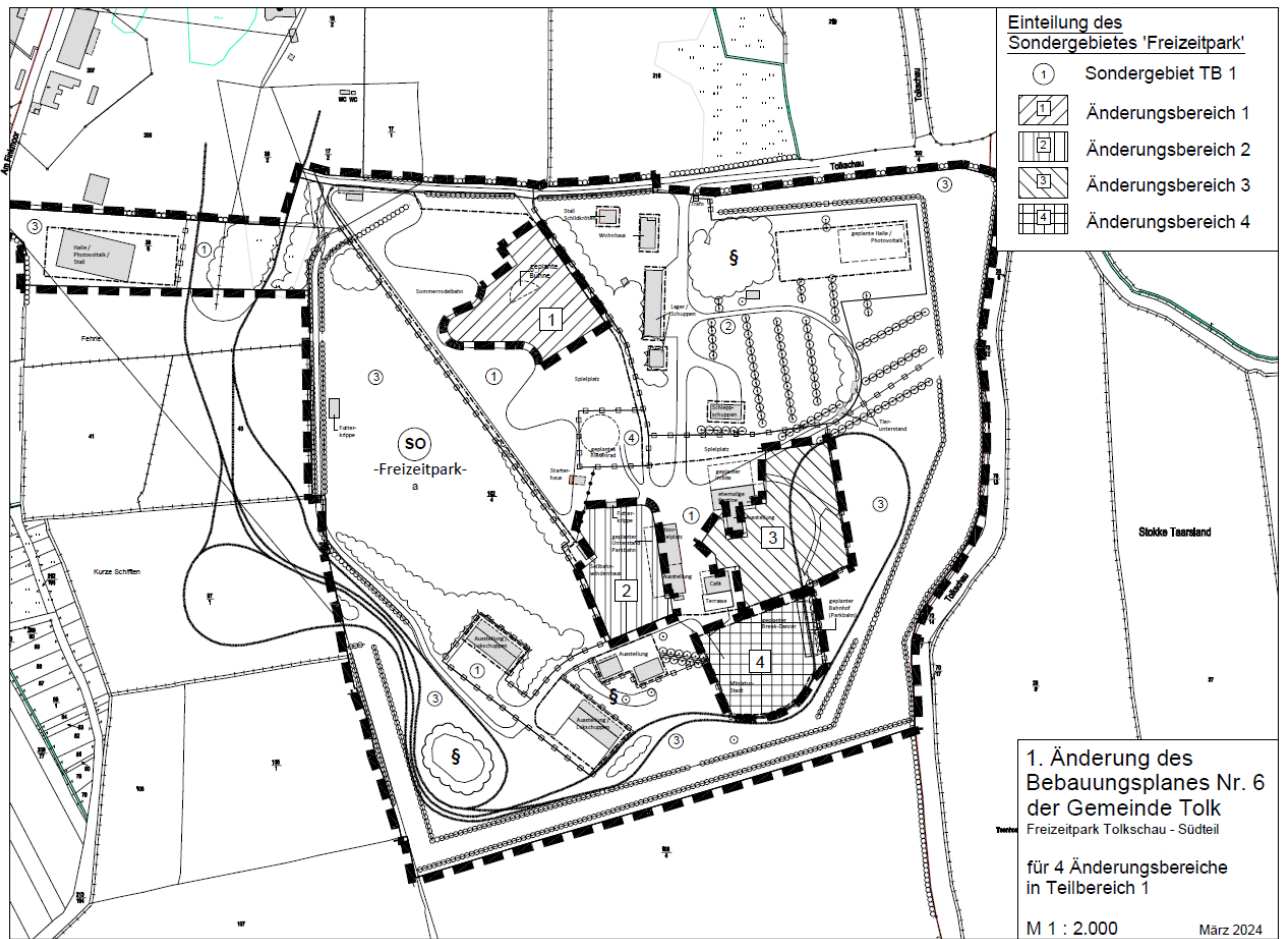
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN



Hauptsatzung der Gemeinde Idstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Idstedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Idstedt zeigt:
„Über blau-goldenem Wellenschildfuß in Gold eine grüne zweistämmige Eibe, rechts und links begleitet von drei bogenförmig untereinander stehenden grünen Findlingen.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde Idstedt zeigt:
„Auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Wappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Idstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes bekanntgemacht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung übers Internet hergestellt.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
1. wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,
 2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO,
 3. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,
 8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 10. Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 200,00 €
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemeinsam mit dem Amtsdirektor bzw. des von ihm Beauftragten
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Negativattest) gem. BauGB,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.
18. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahme berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz-, Wirtschafts-, Klima- Kultur- und Umweltausschuss

Aufgabengebiet: Finanz- und Rechnungswesen, Vertragsangelegenheiten, Gebühren-, Beitrags- und Steuerfragen, Klima und Umwelt, Tourismus, Naherholung, Dekarbonisierung, Senioren- und Jugendarbeit, Kultur und Sport, Soziales, Beauftragte

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

b) Bau- und Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Mitwirkung nach dem Baugesetzbuch, Bauleitplanung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) und b) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) und b) auch wählbare Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den anwesenden Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt aufzunehmen:
 - Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Anzahl der teilnehmenden Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Verträge

Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertretende nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
 - Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.10.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.07.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.07.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Idstedt, den 10.07.2024

gez. Simone Emken
Simone Emken
-Bürgermeisterin-

(Siegel)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hauptsatzung der Gemeinde Struxdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Struxdorf erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Struxdorf zeigt:
„In Silber eine grüne Eiche.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Struxdorf, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen wird.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung übers Internet hergestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
 1. wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,
 2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO,
 3. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate,
 4. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,
 8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 10. Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 200,00 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
 14. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemeinsam mit dem Amtsdirektor bzw. des von ihm Beauftragten
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB,
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Negativattest) gem. BauGB,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.
18. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

b) Bauausschuss

Aufgabengebiet: Bauwesen und Dorfplanung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

c) Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege der Jugend, der Kultur und des Sports

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

d) Wege- und Umweltausschuss

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Wegewesen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse b) bis d) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürger gewählt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den anwesenden Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt aufzunehmen:
- Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Anzahl der teilnehmenden Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Verträge

Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertretende nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe,
 - Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 26.07.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.06.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struxdorf, den 09.07.2024

gez. Dörte Truelsen
Dörte Truelsen
-Bürgermeisterin-

(Siegel)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hauptsatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Süderfahrenstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Süderfahrenstedt zeigt:
„In grün ein gold-blau gesäumter breiter schräglinker silberner Wellenbalken, belegt mit zwei blauen Rädern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde Süderfahrenstedt zeigt:
„Auf dem nach Art des Wappens geteilten grünen Flaggentuch die Figuren des Wappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Süderfahrenstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
1. wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,
 2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO,
 3. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,
 8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 10. Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 200,00 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemeinsam mit dem Amtsdirektor bzw. des von ihm Beauftragten
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB,
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Negativattest) gem. BauGB,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.
18. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Der Finanzausschuss hat einen Stellvertreter, der bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dieses vertritt.

b) Bau- und Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Dorferneuerung, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsentwässerung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

c) Kultur- und Jugendausschuss

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch wählbare Bürger gewählt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den anwesenden Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt aufzunehmen:
- Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Anzahl der teilnehmenden Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Verträge

Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertreter nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe,
 - Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.06.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderfahrenstedt, den 09.07.2024

gez. Johannes Jessen
Johannes Jessen
-Bürgermeister-

(Siegel)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Struxdorf

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Struxdorf vom 12.06.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I. Eingangsformel

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

II. Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 2 Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche pauschale Entschädigung:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 600,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung von pro Jahr 804,00€.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem der Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 4

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5

Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Nutzung der eigenen IT-Ausstattung eine monatliche Aufwandspauschale von 10,00 €.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 6

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes gemäß EntschVOFF und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF. Entsprechendes gilt für die Ortswehführung. Befinden sich Gemeinde- und Ortswehführung in Personalunion, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF gewährt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 65% des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 der EntschVOF und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
Entsprechendes gilt für die Stellvertretung der Ortswehführung. Befinden sich Gemeinde- und Ortswehführung in Personalunion, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal nach S. 1 gewährt.
- (3) Für die Geräterwartung des Feuerwehrfahrzeuges wird nach Maßgabe des 8.1 der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gezahlt.

IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Allen ehrenamtlich Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten) ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlüsselung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

V. Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Struxdorf vom 17.11.2014 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Struxdorf, den 09.07.2024

gez. Dörte Truelsen

-Siegel-

Dörte Truelsen
-Bürgermeisterin-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt vom 06.06.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I. Eingangsformel

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko.

II. Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 2

Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche pauschale Entschädigung:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 300,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 804,00€.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem der Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 4

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 6

Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Nutzung der eigenen IT-Ausstattung eine monatliche Aufwandspauschale von 15,00 €.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 7

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % des Höchstsatzes und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % des reduzierten Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 der EntschVOF und eine monatliche Abnutzungs- und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
- (3) Für die Gerätewartung des Feuerwehrfahrzeuges wird nach Maßgabe des 8.1 der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gezahlt.

IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Allen ehrenamtlich Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten) ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 12.12.2014 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Süderfahrenstedt, den 06.06.2024

-Siegel-

gez. Johannes Jessen

Johannes Jessen
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Struxdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Struxdorf vom 12.06.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle kann von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt / angemietet werden:
 - a) Gemeinde Struxdorf
 - b) Amt Südangeln
 - c) alle in der Gemeinde Struxdorf ansässigen Vereine / eingetragenen Organisationen
 - d) Vereine mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - e) eingetragenen Organisationen mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - f) Volkshochschule Südangeln e.V.
 - g) in der Gemeinde Struxdorf ortsansässige Kindergärten
 - h) Sonstige Personengruppen aus der Gemeinde Struxdorf
 - i) Anbieter von Kursen, die für die Öffentlichkeit angeboten werden
 - j) Vereine und Einrichtungen ohne örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - k) auswärtige Personengruppen, Vereine und eingetragene Organisationen

- (2) Die Nutzungszeiten werden in einem für alle Nutzer verbindlichen Hallenbelegungsplan festgelegt.

- (3) Die Nutzung der Sporthalle incl. Umkleide-, Wasch- und Duschräumen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hallenordnung.

- (4) Parteipolitische, religiöse und kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

- (5) Private Feiern sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

- (2) Anträge auf Nutzung der Sporthalle sind in schriftlicher Form direkt beim Bürgermeister der Gemeinde Struxdorf zu stellen. Bei Antragsstellung ist die Art der Hallennutzung anzugeben.

- (3) Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Geräteauf- und Geräteabbau, Aufräumen, Duschen und Umkleiden) eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Belegungszeiten eingehalten werden.
- (5) Während größerer Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der / die Nutzer hat / haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Beauftragte der Gemeinde Struxdorf sind berechtigt, jederzeit die Sporthalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume in der Sporthalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Turn- und Sportgeräte sowie die Umkleide- und Sanitärräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Gebäude und Anlagen der Sporthalle, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten gemeldet werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und deren Ausstattung oder der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte müssen unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten mitgeteilt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Nutzer verpflichten sich, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthalle und ihrer Zuwegungen volljährige Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen.
- (7) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Gleiches gilt für die Mitnahme eigener Geräte.
- (8) Die Benutzung von Hartwachs ist verboten. Bei Nichtbeachtung sind die Kosten der Reinigung der Sporthalle vom Nutzer zu tragen.
- (9) Während des Sportbetriebes in der Halle müssen die Tore der Geräteräume geschlossen sein.

- (10) Die Sporthalle darf nur mit gut gereinigten Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.

§ 4

Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (2) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- (4) Zusätzlich gelten insbesondere folgende Pflichten
 - a) Das Gebäude ist nach der Nutzung zu verschließen
 - b) Der Wasserverbrauch sowie der Verbrauch von Strom und Heizung ist auf das Notwendige zu beschränken
 - c) Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - d) Das Licht ist in allen Räumlichkeiten auszuschalten.
 - e) Alle Fenster sind zu schließen.
 - f) Die Umkleieräumlichkeiten sind zu kontrollieren z.B. auf laufendes Wasser
 - g) Turngeräte etc. sind wieder zurückzustellen.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Gemeinde Struxdorf bleibt es vorbehalten, die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e) witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss,
 - f) in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - g) die zu entrichtende Nutzungsgebühr nicht gezahlt wird.
- (2) Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 6 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Sporthalle ist untersagt.
- (2) Der Nutzer der Räumlichkeiten hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§ 7 Schlüssel

- (1) Der Nutzer erhält von der Gemeinde Struxdorf die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Er verpflichtet sich, diese sorgfältig aufzuheben und jeden Verlust sofort der Gemeinde Struxdorf anzuzeigen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die Folgekosten (z.B. Auswechseln der Schlösser).
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gibt der Nutzer die sich in seinem Besitz befindlichen Schlüssel an die Gemeinde Struxdorf zurück.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Die unter § 1 a) bis f) aufgeführten Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen sind von der Zahlung der Gebühr ausgenommen.
- (2) Der unter g) aufgeführte Nutzer zahlt eine monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
- (3) Von den übrigen Nutzern wird für die Nutzung der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume und der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - a) Übungs,- Trainings- und Spielbetrieb 10,00 € je angefangene Stunde
- (4) Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde sind gebührenfrei.
- (5) Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu tragen.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühr wird mit Genehmigung des Benutzungsantrages fällig.
Die Auslagenerstattung wird nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (3) Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sporthalle besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann nach Einzelfallprüfung abgesehen werden, wenn nach Rückgabe der genehmigten Nutzungszeit eine anderweitige Belegung auf jeden Fall gewährleistet ist.

§ 10

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Haftung der Gemeinde Struxdorf ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Struxdorf oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Struxdorf beruhen.
 - b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Struxdorf oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Struxdorf beruhen.
- (2) Der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Großinventar und an den sonstigen von der Gemeinde Struxdorf gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden des Nutzers, seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Gäste eingetreten sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Struxdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Struxdorf. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Nutzer. Er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern. Der Nutzer verpflichtet sich, soweit erforderlich, die notwendige Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben.

- (6) Die Schneeräum- und Streupflicht auf dem Gelände der Sporthalle obliegt der Gemeinde Struxdorf.
- (7) Der Nutzer haftet der Gemeinde Struxdorf für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden oder Heizrohre nicht ausreichen vor Frost geschützt werden.
- (8) Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellte, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit seinem Willen in den genutzten Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.
- (9) Der Nutzer hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Gemeinde Struxdorf die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle üben der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus.
- (2) Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Struxdorf bzw. das Amt Südangeln ist befugt, personenbezogene Daten zur Ermittlung der Kostenpflichtigen und zur Festsetzung der Kosten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende personenbezogenen Daten werden erhoben:
 - Name, Vorname(n) des Kostenpflichtigen
 - Anschrift des Kostenpflichtigen
 - ggf. Kontenverbindung des Kostenpflichtigen
 - Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- (3) Die Gemeinde Struxdorf bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kostenpflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kostenpflichtigen mit den für die Kostenerhebung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten

zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Struxdorf, den 12.06.2024

Siegel

Gez. Truelsen

Dörte Truelsen
Bürgermeisterin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Auskunft erteilt Frau Plöhn
Telefon 04623 78-447
Raum 417
E-Mail schulen
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Sitzungstermin: Montag, 05.08.2024, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Schulverbandsvertreters und Einführung in seine Tätigkeit
3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Ganztages
6. Verschiedenes

VO/2024/4291
Tischvorlage
(Anlagen)

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher